

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)–
Kreis Steinburg, Gemeinde Büttel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, vom 15. September 2025 – Aktenzeichen G10/2025/074.

Die Firma CI ETF Büttel GmbH & Co. KG in 25572 Büttel, Hauptstraße 13, hat mit Datum vom 18. Juli 2025, zuletzt ergänzt am 4. September 2025, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Errichtung und der Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Erzeugung von grünem Wasserstoff mit einer Gesamtleistung von 120 Megawatt (MW);
- die Errichtung und der Betrieb weiterer wesentlicher Anlagenteile, wie eine Wasserstoffaufbereitungsanlage, eine Kaliumhydroxid (KOH)-Anlage, Einrichtungen zur Wasserstoffreinigung und -trocknung, eine Verdichterstation, sowie technische Nebenanlagen zur Versorgung mit Stickstoff, Instrumentenluft und Löschwasser.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25572 Büttel, Am Bütteler Kanal 10, Gemarkung Büttel, Flur 7, Flurstück 580.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für den 1. Januar 2029 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 10.26.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen inkl. Quellenplan Schallemissionen/Erschütterungen,
- Angaben zur Emissionsminderung – Schallgutachten,
- Angaben zum Arbeitsschutz inkl. Ex-Schutzkonzept und die Auswirkungsbetrachtung für Wasserstofffreisetzungen,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Überflutungsnachweis,
- Bauvorlagen, Baugrundgutachten und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Artenschutzfachbeitrag gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit vom 14. Oktober 2025 bis 13. November 2025 auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 14. Oktober 2025 bis zum 15. Dezember 2025, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissions-

schutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G10/2025/074 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse Itzehoe.Poststelle@LfU.LandSH.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G10/2025/074 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse Itzehoe.Poststelle@LfU.LandSH.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt dieser in Form einer Onlinekonsultation. Bei der Onlinekonsultation tritt an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Zu den Unterlagen gehören die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die diesbezüglichen Erwiderungen des Trägers des Vorhabens. Hierfür werden im Vorfeld der Onlinekonsultation alle

frist- und formgerecht vorgetragenen Einwendungen ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Teilnahmeberechtigt an der Onlinekonsultation sind diejenigen, die zu dem Verfahren Einwendungen erhoben haben.

Die Onlinekonsultation mit den zu behandelnden Informationen wird in der Zeit vom 21. Januar 2026 bis einschließlich 4. Februar 2026 auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Ort der Anlage) online zugänglich gemacht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 4. Februar 2025 schriftlich bei der vorgeannten Behörde, über die Veröffentlichungsplattform BoB-SH BImSchG oder elektronisch an die E-Mail Adresse: ltzehoe.Poststelle@LfU.LandSH.de dazu zu äußern.

Der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Onlinekonsultation individuell benachrichtigt.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, wird eine Kopie dieses Bescheides den Einwenderinnen und Einwendern zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Onlinekonsultation auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob die Onlinekonsultation stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de sowie auf bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) öffentlich bekannt gemacht.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 10.8.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Das Vorhaben erfolgt auf bereits im Bebauungsplan Nr. 4 „Am Bütteler Kanal“ der Gemeinde Büttel ausgewiesenen und größtenteils erschlossenen Industrieflächen. Dadurch wird zusätzlicher Flächenverbrauch vermieden. Eingriffe in naturnahe Oberflächengewässer oder besonders schützenswerte Lebensräume finden nicht statt. Eine betriebsbedingte Ab-

fallerzeugung oder die Entstehung gefährlicher Abfälle ist derzeit nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Im regulären Anlagenbetrieb sind weder relevante Luftemissionen zu erwarten noch treten solche auf. Anhand des zur Bewertung der Lärmbelastung vorliegenden Schallgutachtens sind Überschreitungen der zulässigen Spitzenpegel der TA Lärm nicht zu erwarten. Eine Verunreinigung von Gewässern oder des Grundwassers infolge der externen Abwasserbehandlungsanlage ist nicht zu erwarten. Durch die Auswirkungsbetrachtung für Wasserstofffreisetzungen ist eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle weder während der Bau- noch der Betriebsphase gegeben. Die gesetzlichen Anforderungen an den vorbeugenden und organisatorischen Störfallschutz werden erfüllt bzw. übertroffen. Erhebliche gesundheitliche Auswirkungen auf Menschen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die nächstgelegenen FFH-Schutzgebiete DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“, DE 2121-402 „Vorland St. Margarethen“ sowie DE 2121-401 „Unterelbe“, sind nicht zu erwarten.

Für Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Denkmäler und Naturdenkmäler sind aufgrund der Entfernung ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben liegt nicht in Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebieten im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Das Vorhaben liegt innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes mit bereits bestehender industrieller Nutzung. Eine erhöhte Schutzwürdigkeit der Schutzgüter Boden und Wasser ist am Standort nicht zu erkennen. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch die Vorhabenträgerin getroffenen Vorkehrungen: Nutzung bereits versiegelter Flächen, zeitlich begrenzte Bauphase, lärmarme Bauabwicklung sowie Schutzmaßnahmen gegen Staub und Lärm. Artenschutzrechtliche Vorgaben zum Schutz von Lebensräumen und Arten sind nicht betroffen, da keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu erwarten sind.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorha-

ben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.